

KSV muss Rechtsauffassung zum Persönlichen Budget revidieren

Quelle 14. Bericht des Bürgerbeauftragten Punkt 8.3 Persönliches Budget

Seit dem 1. Januar 2008 besteht erstmalig ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 17 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Mit diesem Budget können behinderte Menschen eigenverantwortlich und selbstbestimmt entscheiden, wann, wo, wie und von wem sie Leistungen zur Teilhabe in Anspruch nehmen. Sie erhalten in der Regel einen Geldbetrag (Budgetsumme) entsprechend des individuell festgestellten Bedarfs. In Einzelfällen kann die Ausgabe von Gutscheinen erfolgen. In unserem Bundesland wurde im Berichtszeitraum kontrovers diskutiert, ob Eltern behinderter Kinder überhaupt Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets beanspruchen können. Einige Kommunen vertraten die Auffassung, dass Kinder als Leistungsberechtigte nicht regiefähig seien und somit nicht in Eigenverantwortung handeln könnten und deshalb die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets nicht vorlägen. In dieser Auffassung wurden sie durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V), der zugleich Widerspruchsbehörde über Anträge auf das Persönliche Budget ist, bestärkt. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX werden Leistungen zur Teilhabe als Persönliches Budget ausgeführt, um den Leistungsberechtigten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Im April 2008 wurde dem Bürgerbeauftragten das erste Anliegen im Zusammenhang mit dieser neuen Regelung vorgetragen. Als gesetzliche Betreuerin ihres erwachsenen behinderten Sohnes beantragte eine Bürgerin im März 2008 beim Sozialamt des Landkreises, die bisherigen Eingliederungsleistungen nach § 53 SGB XII (wie z. B. zusätzliche Betreuungsstunden in der Häuslichkeit, Musik- und Reittherapie) künftig in Form des Persönlichen Budgets zu gewähren. Ihr Sohn ist Autist. Die Petentin erhoffte, durch das Persönliche Budget sich in Krisensituationen des Sohnes Leistungen flexibler in Anspruch nehmen zu können. Sie berichtete, dass sich die Mitarbeiter des Sozialamtes bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Schulung des KSV M-V berufen hätten. Danach wären unter Betreuung stehende Menschen mit Behinderung mangels Fähigkeit zur Eigenverantwortung von der Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeschlossen. Die Petentin bat den Bürgerbeauftragten um Überprüfung der Rechtsauffassung.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Zudem erörterte der Bürgerbeauftragte die rechtliche Bewertung der Ansprüche nicht geschäftsfähiger Behinderter mit dem Vorsitzenden des KSV M-V. Leider gelang es nicht, den KSV als Widerspruchsbehörde davon zu überzeugen, dass das Vorliegen der Geschäftsfähigkeit keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets ist. Im Laufe des Berichtszeitraumes trug der Bürgerbeauftragte dieses Problem bei einem Gespräch mit der Ministerin für Gesundheit und Soziales vor und erörterte diese Frage mit weiteren Mitarbeitern des Ministeriums für Soziales und Gesundheit und dem Integrationsförderrat.

Der Antrag der Bürgerin wurde im Juli mit der Begründung abgelehnt, dass ihr Sohn nicht geschäftsfähig sei. Hiergegen legte sie im August Widerspruch ein. Inzwischen setzte sich die Diskussion zu der Frage, ob die Antragstellung auf ein Persönliches Budget die Geschäftsfähigkeit des Behinderten voraussetzt, fort. Schließlich revidierte der KSV seine Rechtsauffassung. Die Bürgerin informierte im November darüber, dass ihr Widerspruch nunmehr vom KSV an den Landkreis zurückgereicht wurde. Dem Antrag auf Bewilligung eines Persönlichen Budgets

für ihren Sohn sollte nunmehr stattgegeben werden. Der Petentin wurde im November ein Abhilfebescheid in Aussicht gestellt, den das Sozialamt des Landkreises im Januar erteilte. Dem Bürgerbeauftragten liegt eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. Juli 2008 vor. Darin wird festgestellt, dass jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch einen Antrag auf ein Persönliches Budget stellen kann - egal, wie schwer seine Behinderung ist. Auch für Menschen, die das Persönliche Budget aufgrund ihrer Behinderung nicht selber verwalten können, kommt dies infrage. Darüber hinaus können auch Eltern für ihre Kinder diese Leistungsform beantragen, etwa für Einzelfallhilfe, Sozialassistenz vom Jugendamt oder Ferienbetreuung vom Jugendamt.

Auf Anfrage wurde dem Bürgerbeauftragten aus dem Ministerium für Soziales und Gesundheit unseres Bundeslandes ausdrücklich bestätigt, dass die Antragstellung auf ein Persönliches Budget nicht voraussetzt, dass der Behinderte in der Lage ist, einen entsprechenden Wunsch zu äußern. Eltern können für ihr behindertes Kind in jedem Fall einen solchen Antrag stellen. Das Ministerium für Soziales und Gesundheit teilte darüber hinaus auch schriftlich mit, dass die kommunalen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern in einem Schreiben gebeten worden seien, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den zuständigen Verwaltungsämtern einschlägige Fortbildungen zu ermöglichen, um die notwendige Rechtssicherheit zu stärken.